

## Synopsis – Entgeltordnung Städtische Sammlungen Cottbus/Chósebus

| Ursprungfassung   | Änderungen  | Bemerkungen |
|---|---|-------------|
| <p><b>Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus</b></p>  | <p><b>Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus und das Wendische Museum/Serbski muzej</b></p>  |             |
| <p>Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung des Stadtmuseums vom 29.10.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.11.2014 folgende Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus beschlossen:</p> | <p>Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 ( <del>der</del> Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) <del>des</del> Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der <del>Einführung</del> der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger <del>kommunalrechtlicher</del> Vorschriften vom <del>18.12.2007</del> (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus geltend ab 1.11.2025 sowie des <u>Wendischen Museums/Serbski muzej</u> geltend ab 1.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Tagung am <del>26.11.2014</del> <u>24.09.2025</u> folgende Entgelt- und Besucherordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus und das Wendische Museum/Serbski muzej beschlossen:</p> |             |
| <p><b>I. Entgeltordnung</b></p> <p><b>§ 1 Grundsätze</b></p>  | <p><b><del>I. Entgeltordnung</del></b></p> <p><b>§ 1 Grundsätze-Entgeltspflicht</b></p>   |             |
| <p>1. Entsprechend § 1 Punkt 3 der Satzung des Stadtmuseums Cottbus werden für die Nutzung der Museen Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.</p> <p>Nachfolgende Angebote sind entgeltpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellungen</li> <li>- Führungen</li> </ul>   | <p>1. Entsprechend § 1 Punkt <del>3</del> <u>35</u> der Satzung des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus sowie § 1 Punkt 5 der <u>Satzung des Wendischen Museums/Serbski muzej</u> werden für die Nutzung der Museen Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.</p> <p>Nachfolgende Angebote sind entgeltpflichtig:</p>  |             |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen</li> <li>- Einräumung von Nutzungsrechten</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellungen</li> <li>- Führungen</li> <li>- Veranstaltungen</li> <li>- Einräumung von Nutzungsrechten</li> </ul>   |  |
| <p>2. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzungen durch die Stadt Cottbus sowie für Veranstaltungen, bei denen das Stadtmuseum Kooperationspartner ist.</p>  | <p>2. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung bei Eigennutzungen durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie für Veranstaltungen, bei denen das Stadtmuseum und/oder das Wendische Museum/Serbski muzej Kooperationspartner <u>ist sind</u>.</p>   |  |
| <p><b>§ 2 Entgeltschuldner</b></p>  | <p><b>§ 2 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner</b></p>   |  |
| <p>1. Schuldner des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote des Stadtmuseums in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist der Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.</p>  | <p>1. <u>Schuldnerin bzw. Schuldner</u> des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote des Stadtmuseums Cottbus/Chóšebuz und/oder des Wendischen Museums/Serbski muzej in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist <u>die Entgeltschuldnerin bzw. der Entgeltschuldner die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter</u>.</p> |  |
| <p>2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>  | <p>2. Mehrere <u>Entgeltschuldnerinnen bzw. Entgeltschuldner</u> haften als <u>Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner</u>.</p>   |  |
| <p><b>§ 4 Höhe der Entgelte</b></p>   |   |  |
| <p>1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 6. Lebensjahr<br/>frei</p>   | <p><b>1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten <del>6.</del> 18. Lebensjahr</b><br/>frei</p>   |  |
| <p>2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; Schüler mit gültigem Schülerschein, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise<br/>2,00 €</p> | <p>2. Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; Schüler mit gültigem Schülerschein, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise<br/>2,00 €</p>   |  |
| <p>3. Einzelkarte Erwachsene<br/>4,00 €</p>   | <p><del>3.</del> <b>2. Einzelkarte Erwachsene</b><br/>4,00 5,00 €</p>   |  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte</p> <p>Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise</p> <p>Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt</p> <p style="text-align: right;">3,00 €</p> | <p><b>4. 3. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studenten Studierende, Teilnehmer Teilnehmende an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise</p> <p>Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt.</p> <p style="text-align: right;">3,00 4,00 €</p> |   |
| <p>5. Familienkarte<br/>(bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder)</p> <p style="text-align: right;">9,00 €</p>   | <p><b>5. Familienkarte</b><br/>(bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder)</p> <p style="text-align: right;">9,00 €</p>  | <p>nicht mehr nötig, da Kinder bis 18 Jahren nun freien Eintritt erhalten</p> |
| <p>6. Kinder- und Jugendgruppen<br/>ab 10 Personen<br/>Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein für 10 Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier Eintritt gewährt.</p> <p style="text-align: right;">1,00 € pro Person</p>   | <p><b>6. Kinder- und Jugendgruppen 4. Vermittlungsprojekte für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen</b><br/>ab 10 Personen<br/>für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler mit gültigem Schülerschein.</p> <p>Für jeweils zehn 10-Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier Eintritt gewährt. Aufgrund des zeitlichen und materiellen Aufwands kann ein erhöhter Unkostenbeitrag erhoben werden.</p> <p style="text-align: right;">min. 1 € p.P. pro Person</p>  |   |
|  | <p><b>5. Gruppenpreis (ab 10 Personen)</b></p> <p style="text-align: right;">4 € p.P.</p>  |   |
|  | <p><b>6. Entgelt für Führungen für Erwachsene</b></p> <p style="text-align: right;">2 € zzgl. zum Eintrittspreis;<br/>min. 50 € inkl. Eintrittspreis</p>   |   |

|  |   |                       |
|--|---|-----------------------|
| <p>7. Jahreskarte<br/>20,00 €</p>  | <p><b>7. Jahreskarte als Kombikarte für Stadtmuseum Cottbus/Chósebus und Wendisches Museum / Serbski muzej</b><br/>20,00 25,00 €</p>  |                       |
|  | <p><b>8. Kombikarte für das Stadtmuseum Cottbus/Chósebus und das Wendische Museum / Serbski muzej</b><br/>Gültigkeit eine Woche nach dem ersten Besuch<br/>8 €</p>  |                       |
|  | <p><b>9. Über die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen) entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus bzw. des Wendischen Museums / Serbski muzej</b><br/>min. 2 €</p>   |                       |
| <p>8. Über eine Preisreduzierung bei eingeschränkter Nutzung entscheidet der Leiter des Stadtmuseums<br/>50% Preisreduzierung</p>  | <p><b>8. 10. Über eine Preisreduzierung bei eingeschränkter Nutzung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Stadtmuseums Cottbus/Chósebus bzw. des Wendischen Museums / Serbski muzej</b><br/>50% Preisreduzierung</p>   |                       |
| <p>9. Entgelt für öffentliche Führungen für Erwachsene pro Person zzgl. zum Eintrittspreis<br/>2,00 €</p>  | <p><b>9. Entgelt für öffentliche Führungen für Erwachsene pro Person zzgl. zum Eintrittspreis</b><br/>2,00 €</p>  | <p>(siehe neu 6.)</p> |
| <p>10. Bei museumspädagogischen Angeboten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden.</p>  | <p><b>10. Bei museumspädagogischen Angeboten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden.</b></p>  | <p>(siehe neu 4.)</p> |
| <p>11. Einräumung von Nutzungsrechten<br/>- für die einmalige Reproduktion von Sammlungsobjekten im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck)<br/>mindestens 25,00 €<br/>höchstens 300,00 €<br/><br/>- für die Verwendung von Sammlungsobjekten oder Reproduktionen in Film/Fernsehen/im Internet, durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien</p> | <p><b>11. Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Sammlungsobjekten im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck) und/oder für die Verwendung von Sammlungsobjekten oder Reproduktionen in Film/Fernsehen/im Internet, durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien</b><br/>mindestens 25,00 €;<br/>höchstens max. 300,00 €</p> |                       |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   | mindestens 25,00 €<br>höchstens 300,00 € | –für die Verwendung von Sammlungsobjekten oder Reproduktionen in Film/Fernsehen/im Internet, durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien<br>mindestens 25,00 €<br>höchstens 300,00 €   |  |
| 12. Über die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen) entscheidet der Leiter des Stadtmuseums  | mindestens 1,50 € pro Person             | 12. Über die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lesungen) entscheidet der Leiter des Stadtmuseums<br>mindestens 1,50 € pro Person  |  |
|   |  | <b>12. Ehrenamtskarte</b><br>Inhabern der Ehrenamtskarte für Berlin und Brandenburg wird eine Ermäßigung auf den vollen Eintrittspreis gewährt.<br>50% Preisreduzierung   |  |
|   |  | <b>13.a. Eine Begleitperson eines anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen (mit Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis)</b><br><b>13.b. Inhaber eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM (International Council of Museums), des deutschen Museumbundes, des Museumsverbandes Brandenburg</b><br><b>13.c. Mitglieder des Historischen Heimatverein Cottbus e.V. und des Förderverein Wendisches Museum e.V.</b><br>frei |  |
| <b>II. Besucherordnung</b>  |  | <b>II. Besucherordnung</b>  |  |
| 1. Der Besuch der musealen Ausstellungen ist zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Kinder unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. |  | 1. Der Besuch der musealen Ausstellungen ist zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Kinder unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.   |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>2. Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit.</p>   | <p><del>2. Die Besichtigung der Ausstellungsräume ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes möglich. Die Eintrittskarte hat nur für den Lösungstag Gültigkeit.</del></p>   |  |
| <p>3. Die Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die Besucher auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.<br/>Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.<br/>Der Besuch des Museums im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme von Tieren sind nicht erlaubt.<br/>Dem Besucher ist es nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen,</li> <li>- in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken.</li> </ul> | <p><del>3. Die Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. In den Museumsräumen ist durch die Besucher auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.<br/>Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.<br/>Der Besuch des Museum im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme in Begleitung von Tieren sind nicht erlaubt.<br/>Dem Besucher ist es nicht gestattet:<br/>— Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen,<br/>— in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken.</del></p> |  |
| <p>4. Foto- und Videoaufnahmen können ohne Einsatz von Blitz- bzw. anderem Kunstlicht für nicht gewerbliche Zwecke gefertigt werden.</p>  | <p><del>4. Foto- und Videoaufnahmen können ohne Einsatz von Blitz- bzw. anderem Kunstlicht für nicht gewerbliche Zwecke gefertigt werden.</del></p>  |  |
| <p>5. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums haftet die Stadt Cottbus nicht.</p>  | <p><del>5. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen des Stadtmuseums haftet die Stadt Cottbus nicht.</del></p>  |  |
| <p>6. Dem Leiter des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Wachschatzunternehmen übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten.</p>   | <p><del>6. Dem Leiter des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Wachschatzunternehmen übertragen werden. Den Weisungen ist Folge zu leisten.</del></p>   |  |
| <p><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p>   | <p><del><b>§ 5 Inkrafttreten</b></del></p>   |  |
| <p>Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.<br/>Cottbus, 01.12.2014</p>  | <p><del>Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am <u>01.11.2025</u>-Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.<br/>Cottbus, 01.12.2014 <u>xx.xx.xxxx</u></del></p>  |  |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| gez. Holger Kelch<br>Oberbürgermeister<br>der Stadt Cottbus | <del>gez. Holger Kelch</del> <u>gez. Tobias Schick</u><br><del>Oberbürgermeister</del><br><del>der Stadt Cottbus</del> / <u>Chóšebuz</u> |  |  |
|---|--|--|--|